



Tennisclub-Ottmarsheim e.V.

1. Vorstand

Ulrich Kühfuss

Keitländerstr.13

74354 Besigheim

info@tc-ottmarsheim.de

www.tc-ottmarsheim.de

Beitragsordnung

des Tennisclubs

Ottmarsheim e. V.

Stand März 2014

Beitragsordnung des TC Ottmarsheim

Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Unter den Begriff Beiträge fallen:

- Jahresmitgliedsbeitrag
- Aufnahmegebühren
- Umlagen (Baustein u.ä.)
- Dienstleistungen

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung und ist jedem Mitglied auszuhändigen.

1. Beitragsfestsetzung

Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Mitgliedern, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, werden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.1996 für anteilige Verwaltungskosten und Porto 2,-- Euro zusammen mit der zu berechnenden Leistung in Rechnung gestellt.

2. Jahresmitgliedsbeitrag in Euro

Jahresmitgliedsbeitrag, Stand März 2014

Erhöhung ab 2015 lt. Beschluss der MV 2014

Beitr. Klasse	Mitgliederstatus	Beitragshöhe €/Jahr 2014	Beitragshöhe €/Jahr 2015
5	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren (Eltern Nichtmitglied)	40,-	45.-
4	Jugendliche bis 18 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	60.-	70.-
8	in Ausbildung befindliche Personen (Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende. Schüler. Studenten) über 18 Jahre bis 27 Jahre auf Antrag	60.-	70.-
3	Einzelmitglieder ab 18 Jahre	130.-	150.-
10	Einzelmitglied/Alleinerziehende(r)	130.-	150.-
2	Ehepaare und deren Gleichgestellte	170.-	190.-
1	Familien (Kinder bis 18 Jahre)	210.-	220.-
6	passive Einzelmitglieder	25.-	30.-
7	passive Ehepaare/Familien	40,-	40.-
11	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

3. Aufnahmegebühr in Euro

Die Aufnahmegebühr wird nur von aktiven Mitgliedern erhoben. Sie beträgt für:

Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Jugendliche bis 18 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Einzelmitglieder ab 18 Jahre	
Einzelmitglied/Alleinerziehende(r) m. Kind(er)	
Ehepaare und deren Gleichgestellte	
Familien (Kinder bis 18 Jahre)	

Wird ab 1997 nicht mehr erhoben.

4. Baustein in Euro

Von Neumitgliedern wird ein „Baustein“ erhoben. Dieser beträgt für:

Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Jugendliche bis 18 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	50.-
Einzelmitglieder ab 18 Jahre	130.-
Einzelmitglied/Alleinerziehende(r) m. Kind(er)	160.-
Ehepaare und deren Gleichgestellte	200.-
Familien (Kinder bis 18 Jahre)	250.-

Wird ab 1997 nicht mehr erhoben.

5. Mitgliederumlage (zinsloses Darlehen) in Euro

Familienangehörige von Altmitgliedern, welche die „Umlage“ entrichtet haben, können bei Änderung des Personenstandes (durch Heirat, Geburt etc.) wählen zwischen Zuzahlung Umlage oder Baustein.

Die Mitgliederumlage beträgt für:

Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Jugendliche bis 18 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Einzelmitglieder ab 18 Jahre	250.-
Einzelmitglied/Alleinerziehende(r) m. Kind(er)	450.-
Ehepaare und deren Gleichgestellte	900.-
Familien (Kinder bis 18 Jahre)	1.000.-

Das dem Verein gewährte Darlehen wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung - beginnend ab

1996 10 gleichen Jahresraten mit fälligen Mitgliedsbeiträgen „verrechnet“. Diese Regelung gilt analog für ehemalige Mitglieder, die inzwischen aus dem Verein ausgetreten sind.

Bis auf 2 Mitglieder stimmten 1995 einer Verschiebung der Rückzahlung beginnend ab 2001 alle zu.

Ein Antrag auf Verschiebung der Rückzahlung ab 2006 wurde bei der Versammlung im Jahr

2000 einstimmig beschlossen

Ein weiterer Antrag auf Verschiebung der Rückzahlung ab 2011 wurde bei der Jahreshauptversammlung 2006 mit 22 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen beschlossen.

6. Verzehr-/Getränke-Pauschale

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird von allen aktiven Mitgliedern jährlich eine „Verzehr - Getränk - Pauschale“ erhoben. Diese beträgt Euro 16,-- pro Erwachsener und Euro 6,-- pro Kind/Jugendlicher. Nicht aufgebrauchte Beträge über Euro 6,-- pro Einzelmitglied, Ehepaar oder Familie werden auf das neue Jahr vorgetragen. Beträge unter Euro 6,-- verfallen.

6a. Schlüssel - Erwerb für Tennisanlage

Gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von Euro 20,-- pro Schlüssel können Mitglieder Schlüssel für die Tennisanlage (Schließanlage) erwerben. Die Kautions wird bei Rückgabe der Schlüssel zurückerstattet.

7. Gastspielergebühr

Die Gastspielergebühr beträgt Euro 6,-- pro Einheit. Gebührensschuldner ist das einladende Mitglied

8. Arbeitsdienst

Alle aktiven Mitglieder die am 01.01. des laufenden Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, Arbeitsstunden abzuleisten. Die **Anzahl** der zu leistenden Stunden sowie den Stundenverrechnungssatz für nicht geleistete Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung jährlich neu fest.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss jedes aktive männliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres ab 1995 pro Jahr 4 Arbeitsstunden für die Platzpflege leisten. Jede nicht geleistete Platzpflege-Stunde wird berechnet.

Jedes Mitglied trägt seine geleisteten Arbeitsstunden auf dem „Meldezettel“ ein. Er ist am „Schichtende“ vom verantwortlichen Schicht-/Einsatzleiter zu unterzeichnen.

Die Meldezettel mit den geleisteten Arbeitsstunden sind nach Schichtende, ordnungsgemäß unterzeichnet, an den Vorstand einzureichen.

Der Stundenverrechnungssatz für nicht geleistete Platzpflegestunden beträgt ab 2001 Euro 13,-- pro Stunde.

Ab 1998 fallen, auf Grund des neu eingeführten Wirtschaftsdienstes, zusätzlich nur die von der Mitgliederversammlung festgelegten „Wirtschaftsstunden“ an. Außerdem fallen die Stunden an, die für die Durchführung von Winzerfest, Stadtteilstadt etc. Benötigt werden. Die Teilnahme an diesen Festen wird bei jeder Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes muss selbst für Ersatz gesorgt werden. Unentschuldigtes Fehlen wird mit 13,-- Euro pro Stunde „geahndet“.

9. Beitragsermäßigung

Anträge auf Beitragsermäßigung gem. Satzung § 9 Abs. 3 und TZ 2 dieser Ordnung (Beitragsklasse 8) sind mit entsprechenden Nachweisen jährlich bis zum 31. Januar dem Schatzmeister vorzulegen. Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.

10. Änderung persönlicher Daten

Änderungen des Personenstandes, der Anschrift, Bankverbindung und Telefonnummer sind unverzüglich an den Vorstand zu melden.

11. Fälligkeit der Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag aller Mitglieder (Schnupper- und Vollmitglieder) die am 01.01. dem Verein angehören, ist am 01.03. des Jahres fällig.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Baustein von Vollmitgliedern, die im Laufe des Jahres dem Verein beitreten, ist 4 Wochen nach Aufnahme fällig.
3. Für im Laufe des Jahres eintretende Schnuppermitglieder wird der Jahresmitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme fällig.

Aufnahmegebühr und Baustein werden zusammen mit dem Jahresbeitrag des Folgejahres erhoben, wenn das Schnuppermitglied Vollmitglied wurde.

4. Alle übrigen Leistungen (z.B. nicht geleistete Arbeitsstunden, Gastspielergebühr, Verzehrpauschale) werden nach Saisonende, spätestens am 31.10. fällig.

Bei erteilter Abbuchungsermächtigung werden die Beträge vom angegebenen Bankkonto abgebucht. Rücklastschriftgebühren der Bank aufgrund mangelnder Kontendeckung bzw. nicht gemeldeter geänderter Bankverbindung, werden dem jeweiligen Mitglied weiterbelastet.

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle bei Eintritt ab 1 Juli der halbe Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

Aufnahmegebühr sowie Baustein bleiben von dieser Regelung unberührt.

12. Versicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbund e.V. (WLSB e.V.) inbegriffen. Weiterer Versicherungsschutz im Rahmen der Mitgliedschaft im TC Ottmarsheim e.V. besteht nicht.

13. Passivmeldung

1. Passivmeldungen müssen bis spätestens 31.12. d. J. erfolgen, sollen sie ab 01.01. des Folgejahres wirksam werden.
2. Bei verspätet zugegangener Meldung gilt Regelung gem. TZ 19 Abs. 2 analog. Bei passiven Mitgliedern entfällt der Arbeitsdienst.
Passive Mitglieder können eine Einheit im Monat spielen. Bei weiteren Spieleinheiten müssen passive Mitglieder wie Gastspieler den entsprechenden Betrag entrichten.

Bei Krankheit (Arbeitsunfähigkeit) ist eine Passivmeldung entgegen der Regelung gern. Abs. 1 auch während des Jahres möglich. Die Passivmeldung gilt ab dem Monat des Zugangs.

Der im Voraus entrichtete Beitrag wird bei Passivmeldung aufgrund von Krankheit anteilmäßig erstattet. Arbeitsdienst ist zeitanteilig zu leisten, d.h. bei Passivmeldung
im 1. Halbjahr kein Arbeitsdienst
im 2. Halbjahr 50 % der Vorgabe gemäß TZ 8.

Über Passivmeldungen im Laufe des Jahres infolge Krankheit, Schwangerschaft, betrieblicher Versetzung etc. ist auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Prüfung durch den Vorstand zu entscheiden.

Bei späterer Aktivmeldung müssen finanzielle Leistungen, die aktive Mitglieder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung in der Zeit während der Passivmitgliedschaft geleistet haben, anteilig nachentrichtet werden.

14. Beitragsanpassung bei Statusänderung

Bei Änderung des Personenstandes eines Mitglieds ist für die Neueingetretenen grundsätzlich die Differenz zwischen bisherigem Beitrag und dem Beitrag gem. neuem Mitgliedsstatus (Einzelmittglied - Ehepaar) zu entrichten.

15. Bankverbindung

Die Bankkonten des Vereins sind:
Volksbank Besigheim - Bönningheim e.G.
Kto.-Nr. 346 543 002. BLZ 604 914 30

16. Zahlungsverzug

Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Geldinstitut und beim Verein werden pro Mahnung 6,-- Euro erhoben.

17. Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung der personenbezogenen Daten per EDV (Softwaresystem Winner) erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

18. Vereinsaustritt

1. Der Vereinsaustritt von Vollmitgliedern ist gem. Satzung v. 27.11 .1987 § 8, Ziffer 2, nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.
2. Bei verspätet zugegangener Austrittserklärung laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

19. Inkrafttreten

Diese Beitrags - Ordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.1994 und 03.03.1995 (Nachtrag), 01.03.1996 (Nachtrag), am 07.03.1997 (Nachtrag), am 06.03.98, am 10.03.2000 (Nachtrag) und 06.03.2006 (Nachtrag) in Kraft, Preise in Euro gelten laut Versammlung vom 02.03.01 ab dem 01.01.2002, Nachtrag 29.2.08, Nachtrag 21.2.14

Besigheim, 21.2. 2014

Tennisclub Ottmarsheim e.V.